

HYGIENEPLAN der Beruflichen Oberschule Würzburg

Stand: 28.09.2021

in Verbindung mit dem Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19 sowie dem Rahmen-Hygieneplan des Staatsministeriums ergeht folgender Hygieneplan für die Berufliche Oberschule Würzburg

Hygieneplan der Schule, erstellt auf Basis des Hygienerahmenplans vom Staatsministerium:

Aktuell gültiger Hygieneplan steht immer auf der Homepage der Schule und muss von allen Schulmitgliedern regelmäßig gelesen und beachtet werden.

Aktuelle wichtigste Grundregeln:

- **Auf dem gesamten Schulgelände besteht in geschlossenen Räumen (d. h. auch Sitz- bzw. Arbeitsplatz im Unterricht) Maskenpflicht.**
- **Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB.**
- **Es ist mindestens das Tragen einer medizinischen Maske für alle an der Schule Anwesenden Pflicht. Es ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird**
- **Grundsätzlich findet aktuell Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt.**
- **Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll außerhalb des Unterrichts generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.**

SELBSTTESTS! (Schüler:innen und Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter:innen)

Drei Mal pro Woche - auch in der ersten Schulwoche

Dabei gilt:

Vollständig geimpfte oder genesene Personen

- **müssen generell keinen Testnachweis erbringen**
- **sind, wenn sie keine Symptome haben, nicht von Quarantäne betroffen.**

Dies gilt für Lehrkräfte, Personal allgemein und Schüler:innen gleichermaßen.

Hinsichtlich Quarantäne ist Folgendes angekündigt worden:

- **Quarantäne bekommt nur noch, wer unmittelbar mit der infizierten Person Kontakt hatte. Hier entscheidet das Gesundheitsamt.**
- **Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes ist ein Schulbesuch der mit Selbsttest negativ Getesteten Personen möglich.**

- Im Fall der Quarantäne endet diese frühestens nach fünf Tagen, wenn dann ein negatives Testergebnis (PCR-Test) vorliegt.
- Bis zu 14 Tage nach dem engen Kontakt mit dem Infizierten sollte auch nach vorzeitigem Ende ein Selbstmonitoring durchgeführt werden.
- Die übrigen Schüler:innen, welche nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, müssen an den folgenden 5 Tagen jeweils einen Selbsttest in der Schule machen! **In diesem Fall müssen auch die Geimpften und Genesenen selbsttesten!!!**
- Für die Schüler:innen der Klasse besteht dann Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände auch für Geimpfte und Genesene. Und auch hier gilt das Gebot des Selbstmonitorings.
- Wenn Symptome auftreten, muss umgehend das Gesundheitsamt informiert werden.

Wenn mehr als ein positiver Fall pro Klasse auftritt und auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen ist, gilt dies als „Ausbruch“ → Dann ist die gesamte Klasse in Quarantäne zu setzen!

Regeln für Erziehungsberechtigte, Dienstleister und Besucher

Die 3-G-Regel gilt für diese an der Schule nicht.

Aber: Sie sind gebeten, sich zuvor zu testen, wenn sie an die Schule gehen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind.

Regelungen zu Infektionsschutz und Hygiene

nach dem Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.06.2021 sowie weiteren Schreiben der Ministerien zur Aktualisierung der Regelungen (KMS)

Mit der Umsetzung des Regelbetriebs in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulfamilie das oberste und dringlichste Ziel. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen und die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Der Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Er bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote oder Prüfungen durchgeführt werden.

Wenn einzelne Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte) Angst vor Ansteckung haben und für sich ein individuell erhöhtes Risiko sehen, obwohl sie nach ärztlicher Einschätzung nicht zu einer Risikogruppe gehören, kann bei der Schulleitung ein Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen des Unterrichts gestellt werden. Schülerinnen und Schüler können in diesem Fall ggf. am Distanzunterricht teilnehmen, sofern dieser noch angeboten wird; ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht allerdings nicht.

1. Unterrichtsbetrieb

Grundsätzlich gilt: An allen Schulen findet der Unterrichtsbetrieb unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmenhygieneplans statt. **Nach dem neuen Rahmenhygieneplan**

des Staatsministeriums vom 22.09.2021 findet grundsätzlich Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt. Die zuständigen Behörden vor Ort können bezüglich des Infektionsschutzes jedoch weitergehende Regelungen treffen. Für den Geltungszeitraum der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind aufgrund des Infektionsgeschehens weitergehende Maßnahmen erforderlich, die auch unmittelbare Auswirkungen auf den Regelungsbereich dieses Rahmenhygieneplans Schulen haben.

Entsprechend den jeweiligen Beschlüssen des Ministerrates, den darauf beruhenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), den wiederum hierauf beruhenden Allgemeinverfügungen sowie den Ergebnissen der weiteren Abstimmungen der betroffenen Staatsministerien findet in Bayern je nach Inzidenz voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand), Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands oder Wechsel- bzw. Distanzunterricht statt.

Auf dem Schulgelände besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Maskenpflicht). Diese Pflicht umfasst alle geschlossenen Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich).

Im Außenbereich besteht keine Pflicht mehr zum Tragen einer MNB.

Für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 gilt nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“).

Lehrkräfte und im nichtpädagogischen Bereich an der Schule tätige Personen können außerhalb des Unterrichts nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist, den MNS abnehmen.

Es gelten nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV folgende allgemeine Ausnahmen von der Verpflichtung des Tragens einer MNB bzw. einer MNS für

- a) Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt, hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport, die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
- b) sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
- c) Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB bzw. einer MNS nicht möglich oder unzumutbar ist.
- d) Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

- e) Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB bzw. einer MNS zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- f) Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB bzw. einer MNS aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme), insbesondere in den Pausenzeiten.
- g) Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums, auf einen den Umständen entsprechenden Abstand ist zu achten.
- h) Personen unter freiem Himmel (z. B. auf dem Pausenhof).
- i) Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen (einschließlich Betreuungspersonal) aller Schularten nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird;

Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m / Einstellung des regulären Präsenzunterrichts

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Kursen, Jahrgangsstufen oder Schulen für diese, anordnen, dass

- a) ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen einzuhalten ist oder
- b) der Präsenzunterricht als Präsenzveranstaltungen vorübergehend eingestellt wird.

Die Entscheidung trifft die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf der Basis des Ausbruchsgeschehens vor Ort für jede einzelne Schule. Sie ist nicht an einen bestimmten Schwellenwert gebunden.

Sofern bei Wiedereinführung des Mindestabstands ein Wechselunterricht erforderlich wird und infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Wechselunterrichts die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Anbetracht der räumlichen Gegebenheiten vor Ort.

Der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen wird stets dem Gesundheitsamt gemeldet. Dies erfolgt durch die Schulleitung.

Der Sachaufwandsträger ist dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.

2. Hygienemaßnahmen:

Im Schulhaus sind an mindestens folgenden Stationen Desinfektionsmittel für die Hände zur Verfügung gestellt: Foyer im Eingang Mozartstraße, Foyer zwischen F- und M-Trakt EG (Ebene 2), Foyer zwischen F- und M-Trakt Ebene 4, Foyer im Eingang Zwerchgraben, Foyer im Eingang Parkplatz/Schwimmbad

In Rechnerräumen oder in Räumen mit Gegenständen, die wegen wechselnder Benutzung häufiger desinfiziert werden müssen, gilt:

Die Fenster sind vor der Desinfektion zu öffnen und danach noch 5 Minuten lang offen zu halten, um Aerosole, Gerüche oder Ausdämpfungen der Desinfektionsmittel in die Atemluft zu minimieren.

Dies ist auch in den beiden Lehrerzimmern zu beachten.

Anmerkung: Die Hände-Desinfektionsmittel werden durch den Sachaufwandsträger beschafft und durch die Hausmeister regelmäßig aufgefüllt. Sollte dennoch ein Desinfektionsspender leer sein, wird darum gebeten, das Sekretariat oder die Schulleitung umgehend darüber zu informieren, damit dieser sofort wieder befüllt wird.

Personen, die

- **mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder**
- **einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder**
- **in Kontakt zu einer infizierten Person stehen, ohne dass das Gesundheitsamt davon bereits Kenntnis hat,**

dürfen die Schule nicht betreten.

Auch ein Infektionsverdacht ist der Schulleitung umgehend mitzuteilen.

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit der Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

b) Raumhygiene (für alle an der Schule genutzten Räume)

Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und die geöffnete Tür über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten lang) vorzunehmen, da Lüftungsgeräte oder CO₂-Messgeräte an der Schule nicht zur Verfügung stehen. Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Es ist zu beachten, dass eine Kipplüftung weitgehend wirkungslos ist, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Wegen häufiger Lüftungsphasen wird dringend geraten, ausreichend warme Bekleidung mitzubringen (zusätzliche Pullover, Jacken, ggf. sogar Decken etc.).

c) Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Dennoch wird auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes genau geachtet. Dies bedeutet: Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch. Die Reinigung darf nicht mit Hochdruckreinigern durchgeführt werden (wegen Aerosolbildung).

Beachten Sie:

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Eine Desinfektion muss hier immer als Wischdesinfektion vorgenommen werden (keine Sprühdesinfektion)! Auf ausreichende Lüftung ist dabei zu achten (s.o.). Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

d) Hygiene und Verhalten im Sanitärbereich

Im Waschbeckenbereich stehen Flüssigseife und Endlostuchrollen zur Verfügung. Diese werden regelmäßig kontrolliert. Sollten Sie feststellen, dass sich die Handtuchrolle nach der Benutzung nicht mehr einrollt oder trotz Kontrollen akut keine Seife mehr vorhanden ist, muss die Schülerin/ der Schüler sofort die Lehrkraft im eigenen Unterrichtsraum informieren. Die jeweilige Lehrkraft setzt darüber umgehend das Sekretariat in Kenntnis, damit die Hausmeister sofort Abhilfe schaffen können.

Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion hängen in den Sanitärbereichen aus.

Toilettengang:

- Es wird gebeten, die Toilette in gestaffelter Abfolge während des Unterrichts zu besuchen, um das gehäufte Aufeinandertreffen von Personen in den Pausen zu vermeiden.
- Die Großraumtoiletten des Schulhauses dürfen gleichzeitig nur von max. 2 Personen genutzt werden. Dabei ist diesem Bereich immer auf den Abstand von mind. 1,5 m zu achten. Weitere Personen müssen außen vor der Großraumtoilette warten. Dabei ist ebenfalls ein Abstand von mind. 1,5 m zuverlässig einzuhalten.

3. Mindestabstand und Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Warten vor den Verwaltungsräumen, beim Pausenverkauf, vor und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Abstand von Schüler*innen zu Lehrkräften:

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist (auch weiterhin) zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Zulässige Ausnahmen, da dies schulorganisatorische Gründe erfordern, sind insbesondere: Wahlpflichtkurse, Religions- und Ethikunterricht, Brückenkurse und Nachschriftentermine.

Es ist zu beachten:

- Um die Infektionsgefahr zu minimieren, findet in der Jahrgangsstufe 11 ab dem 15.03.2021 der Förderunterricht klasseneinheitlich im selben Fach bei einer festen Lehrkraft statt. Zusätzlich wird in den Fächern Englisch und Deutsch freiwilliger digitaler Förderunterricht angeboten.
- In den Klassen- und Kursräumen muss eine feste Sitzordnung eingehalten werden, welche zuverlässig zu dokumentieren ist.
- **Kommen in einer Lerngruppe Schüler*innen aus verschiedenen Klassen zusammen so wird auf eine (nach Klassenherkunft) blockweise Sitzanordnung geachtet.** Sollte dies nicht möglich sein, so wird die Lerngruppe so klein gehalten, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann.
- In der Regel gibt es in den Klassenzimmern eine frontale Sitzordnung.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden; dies ist an der Schule aufgrund der räumlichen Gegebenheiten jedoch nicht immer möglich.
- Die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist zulässig und vorgesehen. Zur Durchführung von Unterricht sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden.

Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich. Hierbei ist nach Möglichkeit auf eine konstante Gruppenzusammensetzung zu achten. Soweit nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV Mindestabstände einzuhalten sind, sind diese zu berücksichtigen.

Pausenregelung:

Nach Möglichkeit sollten die Pausen im Freien verbracht werden. Soweit nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV Mindestabstände einzuhalten sind, sind diese zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, auf die Nahrungsaufnahme im Klassenzimmer zu verzichten und zum Essen und Trinken ins Freie zu gehen. Generell wird davon abgeraten, die Masken (- und sei es auch nur kurz zur Nahrungsaufnahme-) in Innenräumen abzulegen. Je nach aktueller Lage wird eine „versetzte Pausenregelung“ bei Bedarf zurückgegriffen.

Grundsätzlich dürfen Schüler während der Pause im Unterrichtsraum bleiben. Sie müssen dann aber den auf dem Sitzplan festgelegte Sitzplatz beibehalten, um die Anzahl „näherer Kontakte“ zu reduzieren. Beim Aufenthalt im Freien muss auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden.

Sollten sich die Schüler während der „Außenpause“ außerhalb des Schulgeländes bewegen, wird dringend angeraten, auch dort auf den so wichtigen Mindestabstand zu achten, um Infektionen zu verhindern. Bitte denken Sie an Ihre Gesundheit und an die Ihrer Mitmenschen!

Für angemessene Aufsichten an der Schule wird in den Pausen sowie vor und nach Unterrichtsende gesorgt.

4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden: Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es

während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.

Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei hoher Temperatur (60 Grad) mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden. Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, gilt:

- Bezüglich der Glaubhaftmachung bedient sich die Schulleiterin der Beweismittel, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden. Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (Art. 26 BayVwVfG). Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden.
- Ein ärztliches Attest hat hierbei die höchste Aussagekraft. In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen einer MNB nachteilig auswirkt. Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.
- Ein „Attest“, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d. h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen.
- Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden. Es sollte daher vorab mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch Kontakt aufgenommen werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseres Wissen kommt auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei in Betracht.
- Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach drei Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.
- Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attestes zur Überprüfung ausgehändigt wird. Soweit die Schule einen Befreiungsgrund als glaubhaft gemacht ansieht, ist dieses Ergebnis in der Schülerakte zu vermerken; in diesem Zusammenhang ist von der Schule zu dokumentieren, dass

ein Attest vorgelegt wurde, von wem dieses ausgestellt wurde, wie lange die Bescheinigung gültig ist und dass der Schüler in der Folge von der Maskenpflicht befreit ist.

- Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll verstärkt auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung). Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zur Tragung einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä.
- Basierend auf der Bewertung des LGL gilt hinsichtlich der Anforderungen an eine geeignete MNB aus infektionshygienischer Sicht Folgendes: Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die MNB dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. Deshalb ist eine MNB eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen-Partikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden MNB wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert.

Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine MNB regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt und stellen somit keine geeignete MNB dar.

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch passende Masken verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen.

Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. Aufgrund der grundsätzlichen Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB im Freien bzw. kurzfristig auf den Pausenflächen in Innenräumen abzulegen. Ferner dürfen Schülerinnen und Schüler während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen. Dies gilt für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen entsprechend.

5. Infektionsschutz im Fachunterricht

a) Sportunterricht

Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen.

Schulsport findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben; sie ist ohne MNB/MNS möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten grundsätzlich eingehalten werden kann. Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig; hierbei wird den Beteiligten empfohlen, eine MNB/MNS zu tragen; soweit keine MNB/MNS getragen wird, ist auf den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten. Schwimmunterricht kann somit auch im Innenbereich grundsätzlich durchgeführt werden. Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Sportausübung ohne Körperkontakt sind zielgerichtet auszuschöpfen, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung. Weitere Hinweis zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB/MNS sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt unter (https://www.las.bayern.de/schulsport/fachberatung/sportunterricht_mit_mnb.html).

Um das Ansteckungsrisiko beim Sportunterricht nicht zu erhöhen, gelten **zusätzlich** zu den an der Schule und in der Fachschaft geltenden **Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen** folgende Regeln:

1. Die Schüler*innen trainieren in **festen Teams**; die Dokumentation übernimmt der Sportlehrer.
2. **Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.**
3. **Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet. Diese sind mit einem Band deutlich gekennzeichnet.**
4. In Sporthallen gilt eine **Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten** sowie bei Klassenwechsel ein **ausreichender Frischluftaustausch** in den Pausen.
5. Sollte **bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.)** eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss **zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.**
6. Zur Versorgung von **Verletzten** ist der Mindestabstand von **1,5 m** einzuhalten bzw. eine **Mund-Nasen-Bedeckung für Verletzte und Helfer** anzulegen. Zur Erstversorgung müssen Einmalhandschuhe getragen werden. Nach der Erstversorgung sind alle Flächen zu desinfizieren und die Hände gründlich zu waschen.

b) Biologie und Chemie

Zusätzlich gelten an der Beruflichen Oberschule für den Biologie- und Chemieunterricht zu den an der Schule und in der Fachschaft geltenden **Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen** folgende Regeln. Diese werden folgend aufgeführt und separat als ergänzendes Hygienekonzept den Schüler*innen vermittelt und dokumentiert:

Durch Schülerversuche und Schülerübungen setzen die Schüler grundlegende naturwissenschaftliche Arbeitstechniken ein. Durch Schülerexperimente können die Schüler den naturwissenschaftlichen Erkenntnisweg beispielhaft beschreiben.

Zur sicheren Durchführung von Schülerversuchen ohne das Ansteckungsrisiko zu erhöhen, gelten **zusätzlich** zu den an der Schule und in der Fachschaft geltenden **Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen** folgende Regeln:

1. Die Schülerexperimente werden alleine durchgeführt.
2. Der **Sicherheitsabstand von 1,5 m** ist dabei einzuhalten.

3. **Vor und nach** den Schülerversuchen müssen die Schüler*innen ihre **Hände gründlich mit Seifenlösung waschen**.
4. Nach Benutzung der Laborgeräte werden diese mit Spülmittel gespült.
Falls dies nicht möglich ist, z.B. Waagen, Messgeräten, dest. Wasserflaschen, werden diese mit Desinfektionsmittel gereinigt.
5. Schülerversuche mit dem **Bunsenbrenner sind bis auf Weiteres nicht zugelassen**, da hierbei aus Sicherheitsgründen die Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässig wäre.
6. Die Schülertische werden nach dem Unterricht mit Desinfektionsmittel gereinigt.
Desinfektionsmittel und Papiertücher werden bereitgestellt.

c) Musikunterricht

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt Folgendes:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig; Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich. Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden.
- Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m in Singrichtung, sowie seitlich von 2 m eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist. Dabei stellen sich die Sänger*innen nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.
- Soweit es die Witterung zulässt, kann im Freien Unterricht in Blasinstrument und im Gesang erfolgen, sofern folgender erweiterter Mindestabstand eingehalten werden kann: Gesang 2 m, Blasinstrumente 2 m; beim Einsatz von Querflöten 3 m nach vorne; bei Einhaltung dieser Abstände kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.

Bei einer Inzidenz unter 50 gilt:

- Unterricht im Gesang und in Blasinstrumenten ist auch in Innenräumen möglich, sofern folgender erweiterter Mindestabstand eingehalten werden kann: Gesang 2 m;
- Blasinstrumente 2 m; beim Einsatz von Querflöten 3 m nach vorne; bei Einhaltung dieser Abstände kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.

d) Hygienemaßnahmen für den Werkstattbereich der AR Technik und Gestaltung

Zusätzlich gelten an der Beruflichen Oberschule für den Unterricht in der Werkstatt der AR Technik zu den an der Schule und in der Fachschaft geltenden **Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen** folgende

Regeln. Diese werden folgend aufgeführt und separat als ergänzendes Hygienekonzept den Schüler*innen vermittelt und dokumentiert:

- Die Schüler benutzen (-wenn möglich-) ihre eigenen Handwerkzeuge, welche sie nicht teilen und während des gesamten Blockes nutzen.
- Es wird ausführlich darauf hingewiesen, sich regelmäßig die Hände zu waschen und sich möglichst wenig in das Gesicht zu fassen.
- Die Schüler benutzen im Werkstattunterricht die (großen) Waschräume zum Händewaschen, in denen das Einhalten der erforderlichen Abstände leichter möglich ist.
- Des Weiteren werden sie darauf hingewiesen, stets die nötigen Abstände einzuhalten und eigene Handwaschpaste und Handtücher mitzubringen.
- Jeder Schüler bekommt einen eigenen Spind, welcher nicht mit anderen Mitschülern geteilt werden darf.
- Um die Bildung größerer Gruppen in den Umkleideräumen zu verhindern, werden die Schüler etappenweise in Kleingruppen zum Umkleiden geschickt, so dass maximal 6 Schüler gleichzeitig in der Umkleide sind.

6. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.

Bitte beachten Sie:

- Es gilt beim Einkauf und somit kurzzeitigem Aufenthalt zu diesem Zweck in der Mensa generell (!) die Abstandsregel von 1,5 Metern. Ein längerer Aufenthalt in der Mensa ist nicht zulässig.
- Aufgrund der Umstände wird es nicht möglich sein, alle Schüler dort in der Pause zu versorgen.
- Daher wird geraten, Verpflegung für die Unterrichtszeit von zu Hause mitzubringen.
- Die Nutzung jeglicher Tische oder Stühle außerhalb der Unterrichtsräume ist untersagt! Somit dürfen auch die Tische in der Mensa nicht genutzt werden. Dies ist außerdem durch rot-weiße Bänder kenntlich gemacht. Darüber hinaus wurde in der Mensa ein breiter Gang geschaffen, der es leichter macht, den so wichtigen Abstand voneinander im Durchgang einzuhalten, welcher durch die Mensa führt. Alle Tische wurden zentral zusammengestellt und durch gut erkennbare Bänder gesperrt.
- Die Unterbringung von Gruppen ist in der Mensa des Schulzentrums nicht möglich und nicht zulässig.

7. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen. Nach Möglichkeit werden Besprechungen in digitaler Form als Videokonferenzen durchgeführt. In Präsenzform sind Treffen in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln möglich. Vollversammlungen sind wieder zulässig. Sofern ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann, dürfen die Masken abgenommen werden.

8. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise.

9. Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote (vgl. dazu die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter www.stmas.bayern.de zum Mutterschutz in der jeweils geltenden Fassung). Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule sowie ein Betretungsverbot.

10. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.

Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung sowie bei Abwesenheit von schwangeren Schülerinnen aufgrund eines Beschäftigungsverbotes erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht, sofern dieser reguläre angeboten wird.

Beachten Sie bitte: Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.

11.1 Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- a) Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich. Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- b) Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die **Wiederzulassung zum Schulbesuch** nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder **bei gutem Allgemeinzustand** ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) **und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt** wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.
- c) Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt Buchst. a) und b) entsprechend.
- d) Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testet und bis zum Abklingen der Symptome in Klassen- oder Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen eine Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) trägt. Bei darüberhinausgehenden Krankheitssymptomen gilt Buchst. b) entsprechend.

11.2 Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals als enge Kontaktperson vor.

Vorgehen in allen Klassen außerhalb von Prüfungsphasen

Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulfeld gelten die jeweils aktuellsten Empfehlungen des RKI und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, wie zuletzt mit KMS vom 06. Mai 2021 (Az. II.1-BS4363.0/786; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 06. Mai 2021 (Az. G54s-G8390-2021/2519-1)).

Vorgehen bei Lehrkräften

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt.

Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

Vorgehen bei positivem Selbsttest

Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Ein positiver Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen.

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet.

Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls. Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 28.05.2021 (BayMBl. 367).

Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.

12. Veranstaltungen und Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich. Auch für diese gilt: Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten und auch nicht an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Sonstige Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind - soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar - zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten und Veranstaltungen müssen an die aktuelle Infektionslage angepasst und rechtzeitig im Vorfeld mit der Schulleiterin abgesprochen werden, insbesondere bevor vertragliche Verpflichtungen eingegangen werden.

Dasselbe gilt für mehrtägige Schülerfahrten. Diese sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 9. September 2021 (Az. ZS4-BS4363.0/939) möglich. Die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung.

Zudem soll über die Durchführung über den regulären Unterricht hinausgehender Aktivitäten soll in Abstimmung mit der Schulfamilie entschieden werden.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Hinsichtlich der Anforderungen an die Kontaktdatenerfassung gilt Folgendes gemäß dem BayIfSMV): Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.

Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

Die Schulen können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten nach den eben dargestellten Vorgaben erheben.

Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Zu den wichtigsten Fragen zu Bedeutung, Funktionsweise und Datenschutz darf auf die Internetseite <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392> verwiesen werden. Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können,

sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird.

14. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Voraussetzungen für den Einsatz des Schulsanitätsdienstes

1. **Lehrkraft/Schulsekretariat muss im Vorfeld differenzieren und entscheiden**, ob entsprechend erkrankte/verletzte Betroffene durch den SSD versorgt werden sollten oder nicht. Bei einem Infektionsrisiko durch den oder die Patient/in ist vom Einsatz des SSD Abstand zu nehmen.
2. **Die Freiwilligkeit der Schulsanitäterin oder des Schulsanitäters** muss gegeben sein.
3. **Minderjährige Schüler*innen benötigen die Erlaubnis der Eltern, als Ersthelfer eingesetzt zu werden.**
4. Eine Einweisung des Schulsanitätsdienstes in das Hygienekonzept (Hygienefortbildung) muss stattfinden.

Ausschlusskriterien für den Einsatz von Schulsanitäterinnen und Schulsanitätern

- durch behördliche Anordnungen oder
- durch die Schulleitung bei zu hohem Infektionsrisiko

- Kein Einsatz von Schulsanitäterinnen und Schulsanitätern mit geschwächtem Immunsystem oder sonstigen Risikogruppen gemäß RKI.

Allgemeine Hinweise für den Einsatz des Schulsanitätsdienstes SSD

- **Abstandhalten:** nach Möglichkeit mindestens 1,5 Meter zu hustenden und/oder nie-senden Fremdpersonen/Patienten
- Einhalten der **Händehygiene:** gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife
- **Tragen von Handschuhen** bei jedem Einsatz
- **Tragen einer Schutzbrille**, die nach dem Einsatz desinfiziert wird
- Ersthelfer und Patient tragen einen doppelten Mund-Nasenschutz.
- Zur **Atemspende ist nur die Beatmungshilfe** einzusetzen.
- Verwendete Materialien sind nach Gebrauch gründlich zu reinigen/desinfizieren.
- Kontaktflächen im Erste-Hilfe-Raum sind nach der Behandlung/Versorgung zu desinfi-zieren oder zu reinigen.
- Einhalten der **Hustenetikette:** z.B. Husten, Niese in die Ellenbeuge
- Orientierung der Maßnahmen am aktualisierten „**Ablaufschema**“.

Das vorliegende Informationsschreiben sowie der zugrundeliegende Hygieneplan werden bei Bedarf aktualisiert und ggf. sich ändernden Bedingungen, Vorgaben oder Erkenntnissen angepasst. Geän-derte Pläne sowie der vorliegende Plan werden auf der Homepage verlinkt, in der Schule ausgehängt (nur in der Verwaltung) und Ihnen zusätzlich per Mail übermittelt. Zu Schuljahresbeginn wird der Hy-gieneplan mit den Schülerinnen und Schülern in allen Klassen besprochen.

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-) Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) sind die Gesund-heitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig. Ist ein Benehmen mit der Schulauf-sicht herzustellen, übernimmt die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Schulamtes u.a. die Kommu-nikation mit der Ministerialbeauftragten für die Beruflichen Oberschulen. Sofern weiterer Abstim-mungsbedarf besteht, erfolgt eine Abstimmung mit der Konferenz der Schulaufsicht. Die Einberufung der Konferenz der Schulaufsicht übernimmt der Bereich Schulen der Regierungen.

Hygiene-Team der Beruflichen Oberschule Würzburg und Hygiene-Beauftragter

An der Schule gibt es ein Hygieneteam unter Leitung des Hygiene-Beauftragten und Mitgliedern des Kollegiums, der Schulleitung, der Sicherheitsbeauftragten, einem Mitglied aus dem Sekretariatsteam und der Schulleiterin.

Aufgaben:

- Ansprechpartner in der Schule: Klärung und Beantwortung von Fragen
- Überprüfung des Hygieneplans: Überprüfung, ob die im Schulhaus getroffenen Maßnahmen die Ansprüche an Hygiene erfüllen
- Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden
- Multiplikation der Informationen in der Schulgemeinschaft

Hygiene-Beauftragter der Beruflichen Oberschule Würzburg:
Sébastien Schmitt, StR

Bei Fragen oder Problemen in Zusammenhang mit dem „Thema Corona und Hygienekonzept“ bitte ich Sie, sich bei Bedarf direkt an die Schulleitung zu wenden.

Dienstag, 28.09.2021

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Susanne Kraus-Lindner, OStDin
Schulleiterin